

PA alle HH

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES MIT GLEICHZEITIGER FRÜHZEITIGER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB GEMÄSS § 2 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB I.V.M. § 13A ABS. 3 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB UND ENTSPRECHEND § 13A ABS. 3 SATZ 2 BAUG

Bebauungsplan Nr. 24-1 „Friedensstraße/ Schützenplatz“ Teil 1 der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 03.04.2025 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 24-1 „Friedensstraße/ Schützenplatz“ Teil 1 aufzustellen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden, da er die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In einer Artenschutzvoruntersuchung wurden 2024 keine artenschutzrechtlichen Sachverhalte festgestellt, die mit der beabsichtigten Bebauungsplanung unvereinbar wären. Wesentlicher Teil der Voruntersuchung war die bisherige Außenbereichsinsel innerhalb des Geltungsbereiches, die eine vergleichsweise geringe Größe hat, von Siedlungsbereichen eingeschlossen sowie von bisheriger gärtnerischer Nutzung freigeräumt ist. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass nur geringe Auswirkungen aus der Bebauungsplanung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora und Fauna zu erwarten sind und diese im Rahmen der Bauleitplanung und der Abwägung berücksichtigt werden können.

Es liegen indirekt keine Planungsschranken auf Grund artenschutzrechtlicher Sachverhalte (z.B. Verbote) und der Lage innerhalb des LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ vor, die dauerhaft ein rechtliches Hindernis für den Planvollzug sein könnten.

Wesentliche Ziele der Bauleitplanung sind:

- Nachverdichtung des Innenbereichs
- Festsetzung der erforderlichen inneren Erschließungsflächen
- Ausweisung von Bauflächen für eine mehrgeschossige Wohnbebauung
- Ausweisung von Gemeinschaftsflächen

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der Innenstadt zwischen Schützenplatz und Friedensstraße und grenzt an die Bahnhofstraße. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Umstrukturierung der bestehenden Nutzungen der LWG GmbH, für den Beibehalt der Möglichkeiten des Schießsports des Lübbener Schützenvereins und für die Errichtung von drei- bis viergeschossigen Mehrfamilien- und Stadthäusern geschaffen werden.

Auf der Grundlage des Bebauungsplans sollen dann schrittweise die Erschließung und Bebauung der rückwärtigen Quartiersflächen angrenzend an die nicht im Geltungsbereich liegenden Flächen der ehemaligen Kartonage erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst die im Übersichtsplan eingegrenzte Fläche.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Lübben: Flur 14 Flurstücke 76/2, 82/2, 83, 84/1, 86 und 301.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschloss am 03.04.2025 die früh-

zeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 24-1 Friedensstraße/ Schützenplatz“ Teil 1 einschließlich seiner Begründung wird zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum **bis einschließlich 30.06.2025** im Internet auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter folgendem Link:

<https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der dem Vorentwurf zugrundeliegende städtebauliche Entwurf aus dem Jahre 2020 für das Gesamtquartier Friedensstraße/ Schützenplatz („Ehemalige Kartonage“) ist in einem partizipatorischen Ideenfindungsprozess vom Oktober 2017 bis Februar 2018 in 2 Ideenworkshops unter Beteiligung der Grundstückseigentümer hinsichtlich zukünftiger Bodennutzungschancen entwickelt worden.

Der städtebauliche Entwurf wurde in den Jahren 2019/20 erarbeitet und in einer Informationsveranstaltung am 08.09.2020 unter großer Beteiligung der Bürgerschaft öffentlich vorgestellt.

Der Vorentwurf des daraus abgeleiteten, rechtssetzenden Bebauungsplans für den Teilbereich 1 wird der Öffentlichkeit am 20.05.2025 17.00 Uhr in den Räumen der LWG GmbH, Lübben Bahnhofstraße 37 erläutert.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung zu den Zielen und Zwecken sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen dieser Bauleitplanung.

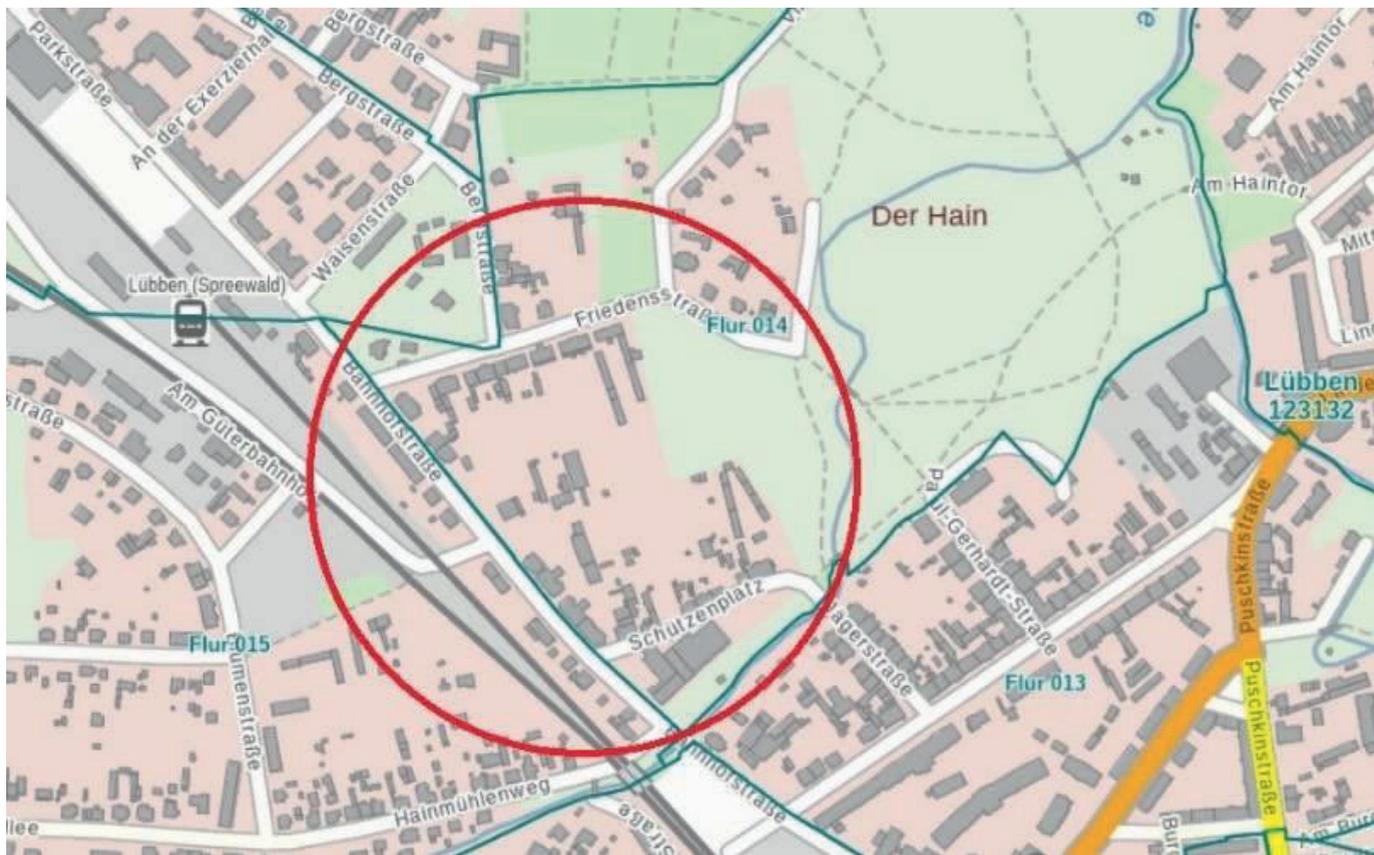
Während der Veröffentlichungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind schriftlich **spätestens bis zum 30.06.2025 (Posteingang)** an den Fachbereich III Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzureichen. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen, z.B. per e-mail an die Adresse: stadtplanung@luebben.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

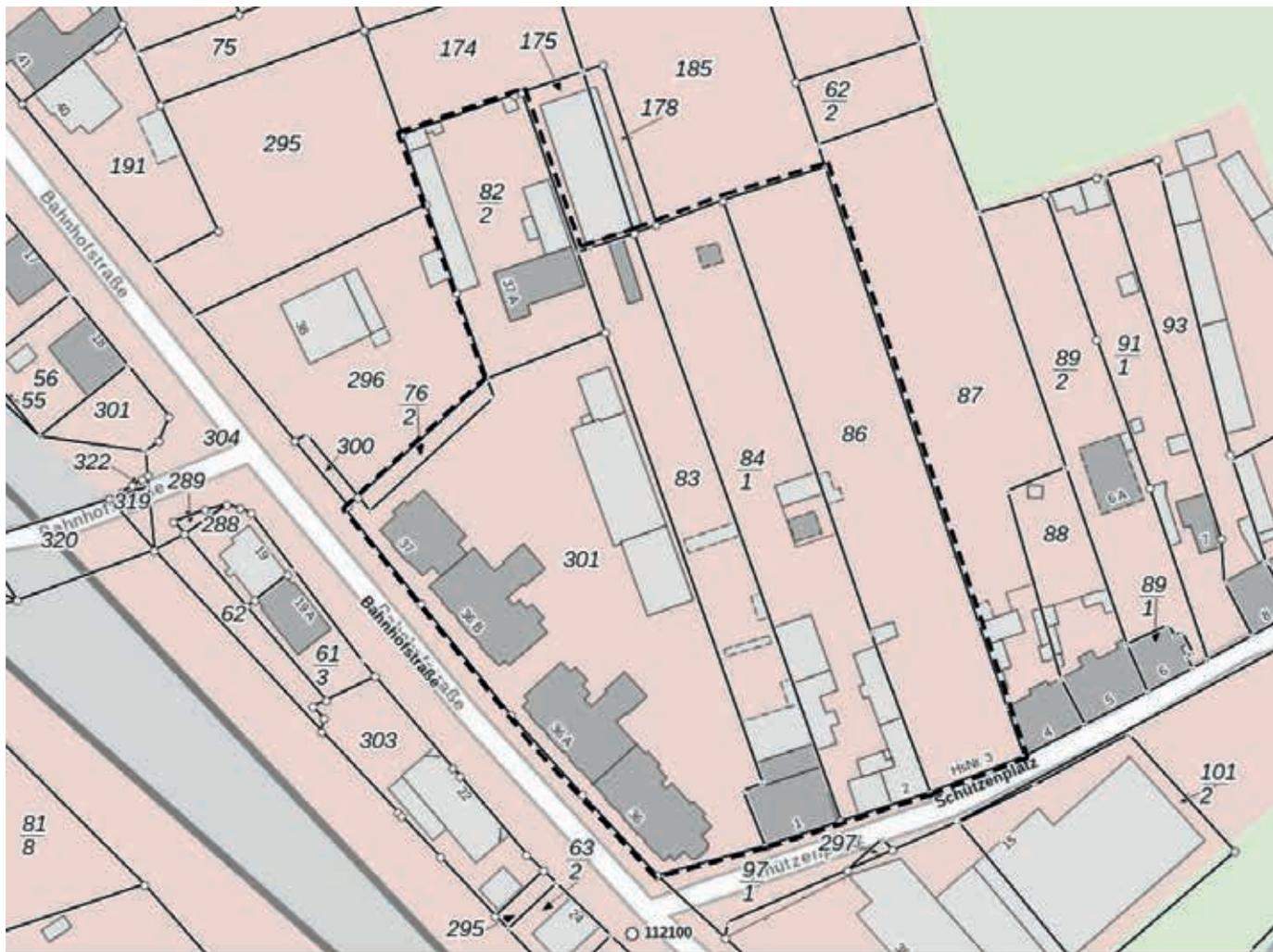
Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 17.04.2025



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



Lage (GeoBasis/LGB, dl-de/ by-2-0)



Übersicht Katastrerauszug (GeoBasis/LGB, dl-de/ by-2-0)

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „LÜBBEN – ALTSTADT“

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2024 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung und § 3 und § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lübben – Altstadt“, beschlossen am 26.11.1992 und am 13.08.1993 öffentlich bekannt gemacht, am 21.03.2002 die Erweiterung des Geltungsbereiches um die Breite Straße beschlossen und am 19.04.2002 öffentlich bekannt gemacht sowie am 26.06.2003 die Änderung

der Erweiterung rückwirkend zum 25.11.1999 beschlossen und am 18.07.2003 öffentlich bekanntgemacht wird aufgehoben. Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lübben (Spreewald), den 15.01.2025

Jens Richter - Siegel -
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



HAUPTSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 03.04.2025 folgende Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Stadtgebiet, Ortsteile
- § 2 Stadtwappen, Stadtsiegel
- § 3 Ortsteile
- § 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
- § 6 Einwohnerbeteiligung
- § 7 Stadtverordnetenversammlung, Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten
- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Bildung von Ausschüssen
- § 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 12 Besondere Verträge
- § 13 Beiräte und Beauftragte
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Seniorenbeirat
- § 16 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 17 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Ehrenurkunde und Goldenes Buch der Stadt
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Stadtgebiet, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Stadt und führt die Bezeichnung Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Groß Lubolz, Hartmannsdorf, Klein Lubolz, Lübben, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Stadtwappen, Stadtsiegel und Stadtflagge

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt einen schwarzen Adler mit roter Zunge und roten Fängen auf goldenem Hintergrund (Anlage 2).
- (3) Die Flagge der Stadt ist zweistreifig in den Farben Schwarz und Gelb mit dem Stadtwappen in der Mitte (Anlage 3).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen (Anlage 4).

§ 3 Ortsteile

- (1) Es bestehen sechs Ortsteile. Bei den Ortsteilen handelt es sich um:
 - a) Hartmannsdorf/Hartmanojce,
 - b) Lubolz/Lubolce,
 - c) Neuendorf/Nowa Wjas,
 - d) Radensdorf/Radom,
 - e) Steinkirchen/Kamjena und
 - f) Treppendorf/Ranchow.
- Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ist in Anlage 1 präzisiert, welche Bestandteil der Satzung ist.
- (2) In den Ortsteilen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus je drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und ihre oder seine Stellvertretung.
- (3) Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus, ist die Ortsteilvertretung vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss zusätzlich in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen, sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Der Ortsteilvertretung werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Fremdenverkehrsentwicklung, sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel nach Maßgabe des Haushaltes Lübben zur Verfügung gestellt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bevor die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel festgesetzt wird, ist die jeweilige Ortsvertretung gem. § 46 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf anzuhören.
 - (5) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich.
 - (6) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht. Die §§ 22, 23 BbgKVerf gelten entsprechend.
 - (7) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen ein aktives Teilnahmerecht sowohl im öffentlichen, als auch im nicht-öffentlichen Teil, soweit die Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
 - (8) Die weiteren Ortsbeiräte haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.
 - (9) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Darüber hinaus müssen sie die Angaben nach Satz 1 dem jeweiligen Ortsvorsteher mitteilen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wirkt auf die Gleichstellung Frauen und Männer hin.
- (2) Amts- und Funktionsbezeichnungen, welche in der Stadt geführt werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 5 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

- (1) Die Stadt liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Stadt bezieht die sorbische und wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden, sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 6 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich durch:
 1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, welche nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Bürgerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, welche die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende Gespräch
2. durch offene Beteiligung
 - a) Kinder- und Jugendversammlungen,
 - b) Kinder- und Jugendbefragungen,
 - c) Diskussionsrunden und
 - d) Workshops
3. Projektbezogen durch situative Beteiligung
 - a) Kinder- und Jugendversammlungen,
 - b) Kinder- und Jugendbefragungen,
 - c) Diskussionsrunden und
 - d) Workshops.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt, in geeigneter Weise, wie sie die Beteiligung nach § 19 Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung, Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 18 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnete Interessen Einzelner zu schützen sind,
- b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- c) bei Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) bei Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- e) bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert 50.000,- Euro überschreiten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12 TVöD-VKA, das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, sowie über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A12.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

(1) Die Mitglieder Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung,

beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Hauptausschuss

(1) In der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab 250.000,01 Euro (netto), Bauleistungen ab 500.000,01 Euro (netto), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Gegenüber Stadtverordneten besteht ab einem Auftragswert von 10.000,00 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und ab 50.000,00 Euro bei Bauleistungen, eine vierteljährliche Berichtspflicht.
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, welche den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 50.000,01 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt über 15.000,00 Euro, sowie
- e) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters.

(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- b) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
- c) Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit
- d) Werksausschuss.

(2) Den Ausschüssen nach Abs. 1 Bst. a) bis c) können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner darf die festgelegte Zahl der Abgeordnetensitze eines Ausschusses nicht übersteigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für den Werksausschuss gilt § 93 Abs. 2 BbgKVerf.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Stadtverordnetenversammlung in der Geschäftsordnung fest.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten grundsätzlich insbesondere:

a) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis 250.000,00 Euro (netto) und Bauleistungen bis 500.000,00 Euro (netto),
 b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von 30.000,00 Euro,

c) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro,

d) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro, sowie

e) Vermögensgeschäfte bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro.

Welche Routineangelegenheiten, also regelmäßig wiederkehrende und finanziell unwesentliche Geschäfte und Entscheidungen darüber hinaus als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Dem Bürgermeister obliegen die Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, dem Hauptausschuss über die von ihm getroffenen personellen Entscheidungen.

§ 12 Besondere Verträge

(1) Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Mitgliedern der Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses, außer in Angelegenheiten die der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind. Keiner Genehmigung bedürfen:

1. Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren, sowie von Tarifverträgen,
2. Verträge über Vermietung von Wohnraum,
3. Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall und 6.000 Euro im Haushaltsjahr oder
4. Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und wenn die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 3.000 Euro nicht übersteigt.

§ 13 Beiräte und Beauftragte

(1) Die Mitglieder der Beiräte und die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Beiräte und die Beauftragten werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern, Fraktionen oder von Organisationen, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppe bzw. entsprechenden Sachaufgaben gehören, unterbreitet werden. Die Vorschläge sind über den Bürgermeister zu richten.

(2) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat kann anlassbezogen auch ein anderes Mitglied zur Vertretung ermächtigen.

(3) Dem Beirat und den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu den Maßnahmen und Beschlüssen, welche Auswirkungen auf die jeweilig vertretene Personengruppe haben bzw. das Gebiet des Beirates und den Beauftragten betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Sind Beiräte und Beauftragte durch rechtliche oder tatsächliche Gründe an der Wahrnehmung ihrer Aufgabe gehindert, findet eine Anhörung nicht statt.

(4) Die Beiräte werden durch die Beiratsvorsitzende oder den Beiratsvorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird von der Beiratsvorsitzenden oder den Beiratsvorsitzenden festgelegt. Der

Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in Sitzungen der Beiräte ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 BbgKVerf.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wird dem Bürgermeister zugeordnet unterliegt aber in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte keinen Weisungen des Bürgermeisters.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, welche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 15 Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird zur besonderen Vertretung der Interessen von Senioren ein Beirat eingerichtet. Senioren sind Personen, welche das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören neun Mitglieder an. Mitglieder können Personen sein, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung, sowie deren Beratung.

(4) Die Regelungen des § 13 Abs. 3 und 4 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 16 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters, zur Vertretung der Interessen der in der Stadt lebenden Menschen mit Behinderung, eine ehrenamtliche Beauftragte oder Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(2) Die Regelungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 17 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Ehrenurkunde und Goldenes Buch der Stadt

(1) Besondere Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung wie folgt geehrt werden:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Verleihung einer Ehrenmedaille,
3. Verleihung einer Ehrenurkunde,
4. Errichtung von Stelen, Gedenksteinen und Gedenktafeln,
5. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze, sowie
6. die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt.

(2) Das Nähere regelt eine Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die besondere Ehrung von Persönlichkeiten.

HAUPTSATZUNG Anlagen



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

Anlage 1

Übersichtskarte Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)



HAUPTSATZUNG Anlagen



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

Anlage 2

Wappen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)



3

HAUPTSATZUNG Anlagen



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

Anlage 1

Abgrenzung der in § 1 Absatz 3 genannten Ortsteile

- Hartmannsdorf/Hartmanojce, Neuendorf/Nowa Wjas, Radensdorf/Radom und Treppendorf/Ranchow
Die territoriale Abgrenzung wird durch die bestehenden Gemarkungsgrenzen für diese Ortsteile bestimmt.
- Lubolz/Lubolce
Die territoriale Abgrenzung wird bestimmt durch die Grenzen der Gemarkungen Klein Lubolz und Groß Lubolz.
- Steinkirchen/Kamjena
Die territoriale Abgrenzung des Ortsteiles wird wie folgt festgelegt:
östliche Abgrenzung: Hauptspree
südliche Abgrenzung: Gemarkung Ragow
westliche Abgrenzung: Gemarkungen Treppendorf und Neuendorf
nördliche Abgrenzung: Berste bis zur Bahnlinie Berlin – Cottbus von der Bahnlinie bis zum Übergang Hainmühlenweg bis zum Bahnübergang Weinberg/Luckauer Straße, weiterer Grenzverlauf zwischen den Grundstücksgrenzen (Anwohner der Luckauer Straße und der Burglehnestraße zu Lübben, Anwohner des Schoberweges und der Cottbuser Straße zu Steinkirchen – Karte); weiter über die Puschkinstraße bis zum Weg „Am Burglehn“ (Anwohner „Am Burglehn“ zu Steinkirchen, Grenze zwischen Steinkirchen und Lübben verläuft an den hinteren Grundstücksgrenzen der Puschkinstraße nördlich bis zum Damm)

HAUPTSATZUNG Anlagen



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

Anlage 3

Flagge der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)



HAUPTSATZUNG Anlagen



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

Anlage 4

Dienstsiegel der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Siegelabdruck:

Durchmesser

35 mm

20 mm

13 mm



SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BLOTA) (FRIEDHOFSORDNUNG)

(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsvesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) in der Sitzung am 03.04.2025 folgende Sat-zung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Friedhofszweck

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 7 Gewerbliche Betätigung; einheitlicher Ansprechpartner

§ 8 Abfallentsorgung

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 10 Trauerfeiern

§ 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 12 Ausheben der Gräber

§ 13 Ruhezeit

§ 14 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

§ 15 Allgemeines

§ 16 Nutzungsrecht

§ 17 Reihengräber/Kinderreihengräber

§ 18 Familiengräber

§ 19 Urnenfamiliengräber

§ 20 Individuelle Erdurnengräber

§ 21 Urnenstelen und Urnenwand

§ 22 Urnengemeinschaftsanlage anonym

§ 23 Baumbestattung

§ 24 Ruhe und Gedenkstätte für Sternenkinder

V. GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE DER GRABSTÄTTEN

§ 25 Allgemeines

§ 26 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen

§ 27 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 28 Vernachlässigung

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Haftung

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Gebührenpflicht

§ 32 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübben (Spree-wald), nachfolgend Stadt genannt, gelegenen und von ihren verwalteten Friedhöfen, Friedhofsteile und Trauerhallen:

• **Hauptfriedhof** Lübben;

Virchowstraße, Gemarkung Lübben, Flur 014, Flurstück 16/1 und Flur 019, Flurstück 286

• **Friedhof Steinkirchen**;

Cottbuser Straße, Feldstraße, Gemarkung Lübben, Flur 010, Flur-stücke 17/1 und 95

• **Friedhof Treppendorf**;

Lübbener Straße, Gemarkung Treppendorf, Flur 002, Flurstück 241

• **Friedhof Neuendorf**;

Am Bahnhof, Gemarkung Neuendorf, Flur 001, Flurstück 864

• **Friedhof Hartmannsdorf**;

Liuba-Weg, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 003, Flurstück 85

• **Friedhof Lubolz**;

Lubolzer Dorfstraße, Gemarkung Klein Lubolz, Flur 002, Flur-stücke 14/2, 338 und 407

• **Friedhof Radensdorf**;

Kopsa, Gemarkung Radensdorf, Flur 005, Flurstücke 586, 594 und 596

(2) Für den sowjetischen Ehrenfriedhof, den Soldatenfriedhof und den jüdischen Friedhof hat die Satzung keine Gültigkeit.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Stadt Lübben (Spree-wald), vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt, die den Verstorbenen als würdige Ruhe-stätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt hatten oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedin-gungen dieser Friedhofsordnung.

(4) Grabstellen werden nach Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmun-gen dieser Friedhofsordnung beschränktes Nutzungsrecht er-langt. Dieses wird in einem Nutzvertrag geregelt.

(5) Die Grabstellen selbst bleiben Eigentum der Friedhofsverwal-tung.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öf-fentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit wei-terer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich be-kannt zu machen.

(3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Be-statteten und Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl-grabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem bzw. einer Angehörigen des bzw. der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten möglichst dem bzw. der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Friedhofs-verwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst ge-stellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Son-nenuntergang zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes ange-messen zu verhalten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- b) Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, insbesondere mit Fahrrädern. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie geeignete und notwendige Fahrzeuge von Gewerbetreibenden mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und Bestattungen nicht zu stören.
- f) Bänke aufzustellen,
- g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen, Fahnen und Banner anzubringen, Sammlungen zu veranstalten,
- i) das Erstellen und Verwerten von Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- j) zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit es mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung auf ihm vereinbar ist.

(3) Hunde sind an kurzer Leine zu führen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Anträge sind 10 Tage im Voraus bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung; einheitlicher Ansprechpartner

(1) Gewerbetreibende, wie z. B. Steinmetz-, Gartenbau- und Bestattungsunternehmen, bedürfen auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in betrieblicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig bzw. geeignet sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die auf Grund ihrer Ausbildung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und nach Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft, die erforderlichen Fundamente und Grabmalbefestigungen wählen und montieren kann.

(3) Gewerbetreibende müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie und ihre Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbetreibende haben die Friedhofssatzung und die dazu ergänzenden Regelungen zu beachten.

(4) Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten unter Beachtung des § 6 Absatz 2 Buchstabe e auszuführen. Zudem sind ruhestörende Arbeiten nur zwischen 7 und 18 Uhr zulässig.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagt werden.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaate der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihre Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden, es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 71 a ff, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg). § 42 a VwVfG i. V. m. § 1 VwVfGBbg findet für Genehmigungen nach diesem Absatz Anwendung, abweichend vom § 42 a Absatz 2 Satz 1 VwVfG beträgt die Frist für diese Genehmigung einen Monat.

§ 8 Abfallentsorgung

Für die Ablagerung von Grünabfällen und Restmüll sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen. Gestecke, Gebinde, getopfte Pflanzen und Ähnliches sind nach organischen Abfällen und Restmüll zu trennen und gesondert in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

(3) Bestattungen dürfen nur durch gewerbliche Bestatter vorgenommen werden.

§ 10 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier kann in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder an der Grabstätte abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit hatte oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen besteht.

(3) Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Die Trauerhallen werden ohne Dekoration, Musikabspielgeräte oder sonstige Ausstattung für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier vorgehalten. Der Antragsteller der Bestattung kann eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte bzw. das jeweilige Bestattungsunternehmen veranlassen.

(5) Der Auf- und Abbau der Dekoration zur Trauerfeier sollte nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die Dekoration ist nach Ende der Trauerfeier unverzüglich zu entfernen.

§ 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, aus verrottbarem, umweltverträglichem Material gefertigt, gut abgedichtet und auf dem Boden mit geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.

(2) Die Urnen zur Beisetzung der Asche von Verstorbenen müssen einschließlich der Schmuckurnen innerhalb der Ruhefrist generell biologisch abbaubar sein.

(3) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

(4) Wenn bei einer Bestattung oder Beisetzung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstätte vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, der die Kosten verursacht.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von zugelassenen Firmen auf Kosten des jeweiligen Auftraggebers für die Bestattung ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen mindestens durch eine 0,30 m starke Erdwand oder durch eine künstliche Wand voneinander getrennt sein.
- (4) Die nach Ablauf der Ruhefrist vorgefundenen Leichen- und Aschereste werden bei einer Wiederbelegung unter der neuen Grabsohle eingebettet.
- (5) Bei Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden.
- (6) Die oder der Nutzungsberechtigte bzw. ein von ihnen bevollmächtigtes Unternehmen hat Grabzubehör vorher zu entfernen.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der in Absatz 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden, nicht für Reihengrabstätten. Eine Reduzierung der Ruhezeit ist in keinem Fall möglich.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus den anonymen Urnengräbern / Baumbestattungsgrabfeld / Sternenkindergrabfeld sind nicht möglich.
- (3) Umbettungen aus einem vorhandenen Urnenfamiliengrab / individuellem Erdurnengrab in die Urnenwand sind nicht zulässig.
- (4) Umbettungen von Aschen werden von Bestattungsinstituten auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Der konkrete Zeitpunkt von Umbettungen wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Familiengräbern oder Urnenfamiliengräbern / Individuellen Erdurnengräbern die Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 28 (Vernachlässigung) können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die anonymen Urnengräber umgebettet werden.
- (5) Umbettungen von Leichen sind grundsätzlich nur über Bestattungsinstitute möglich. Die Antragstellung ist bei der Friedhofsverwaltung in Schriftform, unter Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen einzureichen.
- (6) Umbettungen noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste nach abgelaufener Ruhezeit sind nicht möglich.
- (7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen Genehmigung oder einer richterlichen Anordnung und ist gebührenpflichtig.

IV. GRABSTÄTTEN**§ 15 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden für Erdbestattungen in
- Reihengräber,
 - Familiengräber,
 - und für Feuerbestattungen in
 - Urnenfamiliengräber,
 - individuelle Erdurnengräber,
 - Urnentelen und Urnenwand
 - anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - Baumbestattung
 - Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder.

- (3) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Friedhofsordnung genannten Friedhöfe zur Verfügung.
- (4) Die Gräber auf den Friedhöfen der Stadt haben folgende ca. Maße:

	Länge	Breite
Reihengräber	2,50 m	1,25 m
Familiengräber (je Grabstelle)	2,75 m	1,25 m
Urnenfamiliengräber	1,20 m	1,20 m
Individuelle Erdurnengräber	1,40 m	1,40 m
Baumbestattung und Sternenkinderbestattung	0,50 m	0,50 m

- (5) Werden in bereits bestehenden Gräbern Bestattungen durchgeführt, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße. Ein Anspruch auf bestimmte Grabmaße besteht nicht.

§ 16 Nutzungsrecht

- (1) Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben wird oder ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (8) Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (9) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (10) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (11) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen.
- (12) Nach Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormaligen Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (13) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen aus Urnentelen und der Urnenwand in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 17 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
 - Eine Urnenbeisetzung in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit ist möglich und muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.
- (2) Reihengräber sind durch eine Steineinfassung einzugrenzen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihengräbern ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengräber wieder belegen.

§ 18 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

a) Familiengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.

b) Freie Familiengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Familiengräber sind einzufassen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt für die gesamte Grabstätte. Auf schriftlichen Antrag und Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Grabstätten, je nach örtlicher Gegebenheit, geteilt werden.

(4) Je Grabstelle darf nur eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Familiengrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend verlängert werden.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann zu Lebzeiten vergeben und mehrmals verlängert werden.

§ 19 Urnenfamiliengräber

(1) Urnenfamiliengräber sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

a) Urnenfamiliengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.

b) Freie Urnenfamiliengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Urnenfamiliengräber sind einzufassen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.

(3) Bei weiteren Beisetzungen in einem Urnenfamiliengrab wird das Nutzungsrecht jeweils für die Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenfamiliengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 20 Individuelle Erdurnengräber

(1) Individuelle Erdurnengräber sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

a. Individuelle Erdurnengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.

b. Individuelle Erdurnengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Individuelle Erdurnengräber sind einzufassen, die Stele (Grabstein) ist mittig in der Grabstätte aufzustellen. Die Grabeinfassung (140 cm x 140 cm) ist bodengleich zu verlegen.

(3) Bei weiteren Beisetzungen in einem Individuelle Erdurnengrab wird das Nutzungsrecht jeweils für die Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. In Individuelle Erdurnengräber können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 21 Urnenstelen und Urnenwand

(1) Urnenstelen und Urnenwände dienen der oberirdischen Bestattung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenstelen und Urnenwände sind ein- bzw. mehrstellige Urnenkammern, die für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren der Reihe nach, durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.

(2) Die Urnenkammern werden durch vorher gefertigte Grabplatten nach der Bestattung verschlossen. Als Material für die Grabplatten ist

a) Imperial rot für die Urnenstele und

b) Impala dunkel poliert für die Urnenwand

vorgeschrieben. Genaue Maße der Grabplatten sind vor Ort durch den beauftragten Steinmetz abzunehmen.

Das Anbringen von Dekoration an den Grabplatten, insbesondere von Vasen, Blumen und Gebinden, ist generell nicht gestattet.

(3) Bei 1-stelligen Urnenkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

(4) Bei mehrstelligen Urnenkammern wird, je nach Größe, das Nutzungsrecht zur Bestattung jeder weiteren Urne jeweils zur Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(5) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet. Angehörige können Blumenschmuck oder Gedenkobjekte nur an den dafür ausgewiesenen Stellen der Gemeinschaftsanlage ablegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

§ 22 anonyme Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein speziell gestalteter Bereich des Friedhofs, der der Beisetzung von Urnen in einer gemeinsamen, nicht individuell abgegrenzten Grabfläche dient.

(2) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet. Es ist nicht gestattet, die Grabstellen individuell zu kennzeichnen oder zu bepflanzen.

Angehörige können Blumenschmuck oder Gedenkobjekte nur an den dafür ausgewiesenen Stellen der Gemeinschaftsanlage ablegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

(3) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen, die den Anforderungen des Friedhofs entsprechen. Eine namentliche Erwähnung erfolgt nicht.

§ 23 Baumbestattung

(1) Die Baumbestattung ist eine Form der Urnenbeisetzung, bei der die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird.

(2) Die Baumbestattung erfolgt ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofs. Diese Bereiche sind als naturnahe Begräbnisstätten gestaltet.

(3) Eine Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt nicht. Die namentliche Erwähnung, kann auf Wunsch der Angehörigen erfolgen. Die Namensplatte wird an der zentralen Stele angebracht.

(4) Pflege und Erhaltung des Baumbestattungsbereichs obliegen der Friedhofsverwaltung. Angehörige können Blumen, Kränze oder Dekoration nur an dafür vorgesehenen Stellen niederlegen, um die natürliche Umgebung nicht zu beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

(5) Die Ruhezeit für Baumbestattungen beträgt 15 Jahre.

§ 24 Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder

(1) Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren sind und demzufolge nicht der Bestattungspflicht nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz unterliegen.

(2) Die Beisetzung der Urne erfolgt der Reihe nach innerhalb der Bestattungsfläche, eine individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist nicht zulässig.

(3) Umbettungen für die Beisetzungen auf dieser Grabanlage werden nicht zugelassen.

(4) Das Betreten der Bestattungsfläche der Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet. Es ist nicht gestattet, die Grabstellen individuell zu kennzeichnen oder zu bepflanzen.

Angehörige können Blumenschmuck oder Gedenkobjekte nur an den dafür ausgewiesenen Stellen der Gemeinschaftsanlage ablegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht genehmigte Objekte zu entfernen.

V. GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE DER GRABSTÄTTEN**§ 25 Allgemeines**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt ent-

sprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Grabstätten müssen

- für Feuerbestattungen innerhalb von 6 Monaten und
- für Erdbestattungen innerhalb von 12 Monaten
- nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise angelegt und gepflegt werden.

(5) Die Grabstätten dürfen nicht mit Plastikkanten umrahmt oder abgegrenzt werden.

(6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder

damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Die Pflege, Unterhaltung und Beräumung der Urnengräber anonym / Urnenstelen / Urnenwand / Baumbestattung / Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz, Vasensteinen und Ständern niedergelegt werden.

(8) Das Bekleben (Befestigungen jeglicher Art) und jedes weitere Dekorieren der Grabplatten an den Urnenstelen / Urnenwand / Baumbestattung ist untersagt.

§ 26 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen nach den Regelungen der vorliegenden Friedhofsordnung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

(2) Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) Reihengräber 1,00 m
- b) Familiengräber 1,20 m
- c) Urnenfamiliengräber 0,80 m
- d) individuellen Erdurnenstellen 1,70 m

Je nach Auswahl des Grabfeldes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden.

(3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Erscheint die Standsicherheit gefährdet ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen.

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden durch schuldhafte Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht verursachten Schaden haftbar.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist auf den dafür bestimmten Grabfeldern zulässig. Bäume und Gehölze mit einer Wuchshöhe über 1,50 m dürfen nicht gepflanzt werden.

(5) Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Gehölzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

(2) Für alle Schäden, die von einer Grabstelle ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang.

(3) Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Schäden, die durch Diebstahl und höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume, Tiere usw.) an den Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 6 Absatz 1 sich nicht der Würde des Ortes angemessen verhält

b) § 6 Absatz 2

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

- Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausführt,

- in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten verrichtet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern befährt,

- Bänke aufstellt,

- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,

- Druckschriften verteilt, Fahnen und Banner anzubringen oder Sammlungen veranstaltet,

- Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen nicht zu privaten Zwecken erstellt und

- verwertet,

- lärmt und spielt,

c) § 7 Absätze 1 ohne Zulassung tätig wird,

d) § 7 Absatz 4 außerhalb des festgelegten Zeitraumes gewerbliche Arbeiten ausführt,

e) § 7 Absatz 5 Werkzeuge, Materialien, Abraum und organische Abfälle unzulässig lagert,

f) § 25 Absatz 2 Grabstätten nicht herrichtet und dauernd instand hält,

g) § 25 Absatz 4 Grabstätten nicht innerhalb der Frist herrichtet

h) § 25 Absatz 8 Grabplatten an Urnenstelen / Urnenwänden / Baumbestattung beklebt oder dekoriert,

i) § 26 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert,

j) § 26 Absatz 3 Grabmale nicht fachgemäß fundamentiert und befestigt,

- k) § 26 Absatz 4 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
 l) § 27 Absatz 3 Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material nicht vom Friedhof entfernt oder getrennt entsorgt,
 m) § 27 Absatz 4
 - Gehölze, deren Wuchshöhe 1,50 m überschreitet, pflanzt,
 (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lübben (Spreewald) erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28.06.2012 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 04.04.2025

Jens Richter Siegel
 Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES „NÖRDLICHER SPREEWALD“ (KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2025

Von Anfang Juni 2025 bis Ende Dezember 2025 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern

I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und

Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und –nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

KONTAKT

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

Telefon: (03 54 74) 36 63 90

E-mail: info@wbv-freiwalde.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Presseferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen